

BO-Nr. 5877 – 17.11.2014
PfReg. K 5.3

Musik in Kirchen

Erlass zur Durchführung von Konzerten

I. Musik im Dienst an Gott und den Menschen

1. Die Musik besitzt wie kaum eine andere Kunst die Fähigkeit, die Tiefenschichten des menschlichen Bewusstseins anzusprechen – als Sprache, wo Sprachen enden (R. M. Rilke). Kompositionen geistlicher Musik können den Hörer zur Erfahrung des Göttlichen sowie zu den großen Fragen eigener Existenz führen.
2. Konzerte in Kirchen stehen im Dienste der Verkündigung und wollen auf ihre Weise den Glauben bezeugen und stärken. Sie sind ein Angebot, dem zentralen Bedürfnis des Menschen heutiger Zeit nach Sammlung entgegenzukommen. Im Hören von geistlicher Musik kann sich das Wort des Apostels Paulus „Der Glaube kommt vom Hören“ ereignen.
3. Auch solche Personen, die selten oder gar nicht an Gottesdiensten oder sonstigem gemeindlichem Leben teilnehmen, kommen durch geistliche Konzerte mit dem Glauben in Berührung. In der Begegnung mit dem „Schönen als Glanz des Wahren“ (Th. v. Aquin) liegt die Chance, Heilung und Heiligung in das alltägliche Leben mitzunehmen. Die Tradition von Konzerten im Kirchenraum versteht sich so als kulturdiakonischer Dienst von Menschen an ihren Mitmenschen und zugleich als Verwirklichung des Leitbegriffs „Missionarisch Kirche sein“.
4. Kirchenkonzerte sind ein wichtiger Teil kirchlichen Wirkens im gesellschaftlichen Gesamtkontext. Zu den Dimensionen konzertanten kirchenmusikalischen Wirkens gehören Erziehung, kulturelle Bildung, Wertevermittlung, ästhetische Prägung, geistige und geistliche Auseinandersetzung im Hören auf jene Wahrheiten, auf welche die Musik hinausweist.

II. Musik im Kirchenraum

1. Unsere Kirchen sind Stätten des Gottesdienstes und der Gottesverehrung. Ein Kirchenraum ist nicht einfach ein Versammlungsort, sondern bezeichnet und bezeugt die Kirche, die an diesem Ort lebt, die Wohnung Gottes unter den in Christus versöhnten und geeinten Menschen. Als solche bleibt sie heiliger Ort, auch wenn in ihr kein Gottesdienst gehalten wird (CIC 1210, 1213).
2. Die besonders eindringliche Wirkung des Zusammenspiels von Musik und Gottesdienstraum sollte deshalb immer von dem Ansatz des Verkündigungsgeschehens getragen sein. Bei jedem musikalischen Werk, das bei der Erstellung des Konzertprogramms geplant ist, sollten sich die Verantwortlichen Rechenschaft geben zu den Fragen:
 - Geht von dem Musikwerk eine geistliche Anregung beim Hörer aus?
 - Welche innere Idee war bei der Komposition des Werkes beabsichtigt?
 - Sind die Assoziationen, die beim Hören des Werkes entstehen, dem Kirchenraum angemessen?
 - Warum soll das Musikwerk gerade im Kirchenraum erklingen?
3. Da ein geistliches Konzert auf seine Weise den Glauben bezeugen und den Menschen zum Lob Gottes hinführen will, sind die aufzuführenden Werke von diesem Maßstab her zu beurteilen bzw. zuzulassen. Auch hinsichtlich der Texte muss es sich um geistliche Werke, wenn auch im weiteren Sinne, handeln.
4. Die Art der Durchführung des Kirchenkonzerts hat der Würde des Raumes zu entsprechen. Bei der Aufstellung von Chor und Orchester / Instrumentalisten ist Rücksicht auf den Kirchenraum als Stätte der Gottesverehrung zu nehmen. Konzertpausen sind zu vermeiden. Ist eine Konzertpause unvermeidbar, sollen sich die Konzertbesucher in geeignete angrenzende Räumlichkeiten

begeben oder schweigend im Kirchenraum verweilen. Das Konsumieren von Getränken und Speisen hat im Kirchenraum zu unterbleiben.

III. Die liturgische Zeit

Die Liturgie will das ganze Jahr hindurch das Werk Christi in der Kirche lebendig halten und mit immer neuen Akzenten feiern. Der Rhythmus des Jahreskreises kann so zu einer Bewegung werden, in der das Leben Jesu immer tiefer eindringt in das Leben der Christen. Jede Kirchenjahreszeit hat auch in musikalischer Hinsicht ihren spezifischen Charakter, ihren eigenen „Klang“. Dieser wird in der Liturgie durch geprägte Lieder und differenzierte musikalische Ausdrucksweisen erreicht. Auch Konzerte entfalten ihre geistliche Dimension umso eher, je mehr bei der Programmgestaltung und der Auswahl der Kompositionen der jeweilige Charakter des Kirchenjahres mitberücksichtigt wird. So ist besonders im Advent auf Weihnachtsmusik noch zu verzichten und der besondere Charakter des Advents zu verdeutlichen. Weihnachtlich geprägte Musik sollte deshalb nur im direkten Umfeld der Weihnachtszeit erklingen.

IV. Genehmigung von Konzerten in Kirchen

1. In der Praxis ist entscheidend, dass überhaupt eine konstruktive Atmosphäre der Planung zustande kommt. Dazu gehört, dass die kirchlich Verantwortlichen rechtzeitig über die Programmplanungen informiert werden und dass der Kirchenrektor, in der Regel also der Pfarrer, das Gespräch mit seinem Kirchenmusiker über die oft zahlreich eingehenden Anfragen sucht.
2. Die Erlaubnis zur Durchführung von Kirchenkonzerten erteilt der Pfarrer bzw. Kirchenrektor nach Einsichtnahme in das Programm, das o. g. Kriterien entsprechen muss.
3. Die Anfrage zur Durchführung eines Kirchenkonzertes kann nur mit der Vorlage des Programms erfolgen. Dies geschieht zum frühest möglichen Zeitpunkt, in der Regel nach Abschluss der Jahresplanung bzw. vor Aufnahme der Probenarbeit, spätestens jedoch vier Monate vor dem Konzert.
4. Bestehen Zweifel über die Eignung des vorgelegten Programms oder von Teilen daraus, so holt der Pfarrer bzw. Kirchenrektor das Votum des zuständigen Dekanatskirchenmusikers bzw. Regionalkantors ein.
5. In Konfliktfällen leitet der Pfarrer die Konzertanfrage mit dem Programm spätestens drei Monate vor dem Konzert dem Amt für Kirchenmusik zu, das es mit einer Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegt.
6. Ist die Erhebung von Eintrittspreisen notwendig, sollen diese in ihrer Höhe nach dem Kostenaufwand bemessen und ggf. mit dem Pfarrer bzw. Kirchenrektor abgesprochen werden.

Weitere Bestimmungen für externe Veranstalter

Wenn das Konzert nicht von einem kirchlichen Veranstalter durchgeführt wird (hierzu zählen Konzertagenturen, Kommunen, Rundfunk- und Fernsehanstalten, nichtkirchliche Vereine und Kulturträger sowie Privatpersonen), muss zusätzlich Folgendes beachtet werden:

7. Über die Vermietung oder kostenlose zeitweilige Überlassung des Kirchenraumes an externe Veranstalter entscheidet ausschließlich der Pfarrer bzw. Kirchenrektor, ggf. im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Kirchenmusiker.
8. Die Verantwortung für die gesamte Veranstaltung bleibt beim Pfarrer.
9. Mit dem Veranstalter ist ein schriftlicher Vertrag (Vertrag zur Durchführung eines Kirchenkonzertes) abzuschließen, in dem sich dieser zur Wahrung des gottesdienstlichen Charakters des Sakralraums verpflichtet. Der Veranstalter hat in dem Vertrag überdies die Haftpflicht, Deckung der Unkosten, eventuelle Zahlungen an musikfachliche Verwertungsgesellschaften (GEMA)

und Künstlersozialkassen, Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Brand-, Katastrophen-, Unfallverhütungs- und Denkmalschutzvorschriften, Entrichtung eventuell anfallender Umsatzsteuer, das Aufräumen / Reinigen des Gebäudes, das Aufkommen für nicht versicherte Schäden und ggf. die Einhaltung weiterer Absprachen zuzusichern.

10. In jedem Falle muss gewährleistet sein, dass Konzerte externer Veranstalter im Kirchenraum nicht kommerziellen Gewinnabsichten dienen.

V. Arbeitshilfe

Über das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, ist die Arbeitshilfe Nr. 194 „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ zu beziehen, die Impulse und Perspektiven für die konkrete Praxis zur Durchführung von Kirchenkonzerten vor Ort bietet.

VI. Inkrafttreten

Diese Regelung löst den Erlass vom 30.5.1988 / BO Nr. A 2582 ab und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 17. November 2014

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar